

Beitragsordnung

des Kölner Vereins zur Förderung der medizinrechtlichen Forschung

§ 1. Begriffsbestimmung

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche Geldleistungen, die ein Mitglied des „Kölner Vereins zur Förderung der medizinrechtlichen Forschung“ auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.
- (2) Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art von Dritten (Spendern) und Mitgliedern, sofern sie nicht üblicherweise von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

§ 2. Höhe des Beitrages

- (1) Der regelmäßige jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt
 - a) für natürliche Personen € 50
 - b) für juristische Personen und Personengesellschaften € 500.
- (2) Der ermäßigte Beitragssatz (§ 3) beträgt € 20.

§ 3. Ermäßigungen

- (1) Dem ermäßigten Beitragssatz unterliegen Schüler, Studenten und Referendare bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.
- (2) Ein Mitglied ist nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dessen Lauf die Voraussetzungen von Abs. 1 bei ihm entfallen, zur Entrichtung des regelmäßigen Beitragssatzes nach § 2 verpflichtet.

§ 4. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind solche natürlichen oder juristischen Personen, die dem Verein neben ihrem Mitgliedsbeitrag eine Spende pro Geschäftsjahr in Höhe von mindestens dem Zweifachen des regelmäßigen Mitgliedsbeitrags nach § 2 dieser Beitragsordnung zukommen lassen.

§ 5. Fälligkeit, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder nehmen zur Begleichung der Beitragsforderungen im Regelfall am Beitragseinzugsverfahren des Vereins teil, das vom Schatzmeister durchgeführt wird.

- (2) Der volle Jahresbeitrag wird am 1. April des Geschäftsjahres und für das Jahr des Beitritts nach Ablauf von zwei Monaten nach Zustimmung des Vorstands zum Beitritt fällig (§ 5 Abs. 1 der Satzung).

§ 6. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Fördervereins sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 7. Beitragsbescheinigungen

Über Mitgliedsbeiträge und Spenden wird dem Mitglied oder dem Spender bis zum Ablauf des ersten Monats nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Leistung erbracht wurde, eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden ausgestellt.

§ 8. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Gründungsversammlung des „Kölner Vereins zur Förderung der medizinrechtlichen Forschung“ am 18.8.2006 in Köln beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.
- (2) Sie bleibt bis zu dem Tag in Kraft, an dem die Mitgliederversammlung des Fördervereins eine neue Beitragsordnung beschließt.

Köln, den 18. August 2006